

RS Vwgh 1990/11/20 89/11/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs1;

Rechtssatz

Nur eine Mehrheitsbeteiligung schließt die persönliche Abhängigkeit und damit die Arbeitnehmereigenschaft von vornherein aus, nicht jedoch bereits die Beteiligung von 37,2 vH am Stammkapital der Gesellschaft und die Veranlagung zur Einkommensteuer (Hinweis E 25.10.1983, 83/11/0137).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110017.X02

Im RIS seit

20.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at